

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2017 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2014**

**Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
Bei der Angabe „VwVfG“ gilt immer „§ 1 (1) VwVfG LSA i. V. m. ... VwVfG“.	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
<b><u>Lösung Aufgabe 1:</u></b> Die Entscheidung der Behörde, die Zuverlässigkeit des A nicht positiv festzustellen, wäre ein VA, wenn sie die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG erfüllt. Danach ist ein VA jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Außenwirkung gerichtet ist.	<b>1</b>			
<b>a) Maßnahme einer Behörde</b> Die Entscheidung müsste von einer Behörde getroffen worden sein. Behörde ist gemäß <b>§ 1 (2) VwVfG LSA</b> jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und nicht Rechtsprechung oder Gesetzgebung ist. Die Luftsicherheitsbehörde ist mit der Überwachung der Sicherheit des Luftverkehrs betraut. Mit der Überwachung der öffentlichen Sicherheit erfüllt sie eine öffentliche Aufgabe und handelt hier in dieser Eigenschaft. Die fragliche Maßnahme wurde also von einer Behörde vorgenommen.	<b>2</b>			
<b>b) Maßnahme auf dem Gebiet des öffentl. Rechts</b> Die Behörde müsste eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen haben. Eine Maßnahme ist jedes Handeln mit Erklärungscharakter. Indem die Behörde die Zweifel an der Zuverlässigkeit des A. festgestellt hat, hat sie ihren Willen zur Versagung der Unbedenklichkeit geäußert und trifft somit eine Maßnahme.	<b>2</b>			
Diese Maßnahme müsste auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen worden sein. Das ist dann der Fall, wenn die Maßnahme auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergangen ist. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist eine Norm öffentlich-rechtlich, wenn sie ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Die Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 7 LuftSiG. Das Gesetz gibt ausschließlich der Luftsicherheitsbehörde die Befugnis, über die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu entscheiden, die in ihrer Eigenschaft als	<b>3</b>			

<p>Hoheitsträger tätig wird. Die Vorschrift gehört somit zum öffentlichen Recht. Die Entscheidung wurde somit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen.</p> <p><b>Hinweis:</b> <i>Auch andere Theorien, wie die Subordinationstheorie oder Interessentheorie können hier alternativ ebenfalls angewendet werden.</i></p> <p><b>c) Regelung</b>  Die Entscheidung müsste eine Regelung zum Inhalt haben. Eine Regelung gem. § 35 Satz 1 VwVfG liegt vor, wenn das Handeln der Behörde auf die Setzung einer unmittelbaren Rechtsfolge gerichtet ist. Durch die Behörde werden einseitig Rechte oder Pflichten verbindlich geändert, begründet, aufgehoben oder festgestellt. Vorliegend hat die Behörde festgestellt, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit des A. bestehen. Grundsätzlich setzt auch eine Feststellung rechtliche Folgen. Die Behörde stellt hier für A. verbindlich fest, dass er die Voraussetzungen des § 7 LuftSiG nicht erfüllt, da Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen. Mit der rechtsverbindlichen Feststellung der Unzuverlässigkeit ist dem A. die Ausübung der Tätigkeit als Flugzeugreiniger verwehrt.</p> <p><b>d) Einzelfall</b>  Weiterhin müsste diese Regelung in einem Einzelfall getroffen worden sein. Eine Einzelfallregelung zeichnet sich durch ihren konkret-individuellen Charakter aus. Die Feststellung der Unzuverlässigkeit betrifft hier individuell die Person des A. als Antragsteller der Feststellung. Die Regelung betrifft konkret die beantragte Feststellung im Zuge des Einstellungsverfahrens des A.. Somit liegt eine konkret-individuelle Regelung und im Ergebnis ein Einzelfall vor.</p> <p><b>e) Außenwirkung</b>  Die Ablehnung der Feststellung der Unzuverlässigkeit müsste unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die Regelung muss eine außerhalb der Verwaltung stehende Person betreffen. Der A. steht lt. SV außerhalb der Verwaltung. Somit hat die Entscheidung unmittelbare Außenwirkung.</p> <p><b>Ergebnis:</b>  Die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde, dass die Zuverlässigkeit des A. nicht gegeben sei, ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(15)</p>			
<p><b><u>Lösung Aufgabe 2:</u></b>  Die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde wäre materiell rechtmäßig, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen des LuftSiG entspricht.</p> <p>Grundsätzlich hat die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 LuftSiG die Zuverlässigkeit u. a. des Personals von Reinigungsunternehmen zu überprüfen.  Gemäß § 7 Absatz 1a Ziffer 1 LuftSiG fehlt es <b>regelmäßig</b> an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person, wenn der Betroffene wegen einer <b>vorsätzlichen Straftat</b> zu einer <b>Freiheitsstrafe</b>, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mind. 60 Tagessätzen etc. verurteilt wurde und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung <b>fünf Jahre noch nicht verstrichen sind</b>.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>5</p>			

<p>Aus dem SV geht hervor, dass der A. aufgrund des Handels mit Betäubungsmitteln gem. § 29 a BtMG im Jahre 2014 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Sowohl nach Art der Tat „Handel“, als auch nach dem verhängten Strafmaß ist zu unterstellen, dass es sich um eine vorsätzliche Tat – „mit Wissen und Wollen“ – handelte. Auch liegt die Verurteilung nicht länger als fünf Jahre sondern erst drei Jahre zurück. Somit liegt bei dem A. die Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Vorschrift vor. Auch die grundsätzlich gebotene Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 1 LuftSiG führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Im Ergebnis konnte die zuständige Luftsicherheitsbehörde nur die Unzuverlässigkeit feststellen. Die Feststellung der Unzuverlässigkeit ist somit materiell rechtmäßig.</p>	5			
	1			
	1 ZP			
	2			
	(16)			
<b><u>Lösung Aufgabe 3:</u></b>				
<p>Die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs ist in § 70 Absatz 1 VwGO geregelt. Danach ist ein Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der VA dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den VA erlassen hat.</p>	2			
<p><b>a) Schriftlich oder zur Niederschrift</b> Der A. legt laut SV schriftlich den Widerspruch ein. (+)</p>	2			
<p><b>b) zuständige Behörde</b> Der A. legt den Widerspruch lt. SV auch bei der erlassenden Behörde ein. (+)</p>	2			
<p><b>c) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe</b> Die Einlegung des Widerspruchs muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe erfolgen. Die Fristberechnung erfolgt : gem. §§ 79, 31 (1) VwVfG i. V. m. §§ 187 ff. BGB <u>alternativ</u> gem. § 57 (2) VwGO i. V. m. §§ 222, 224, 226 ZPO i. V. m. §§ 187 ff. BGB. Bescheid am 24.08.2017 zur Post Bekanntgabe gem. § 41 (2) Satz 1 VwVfG 27.08.2017 Fristbeginn gem. § 187 (1) BGB 28.08.2017 Fristende gem. § 188 (2) BGB 27.09.2017 (§ 193 BGB ist hier entbehrlich!)</p>	1			
<p>Da der Widerspruch lt. SV am 27.09.2017 schriftlich bei der zuständigen Behörde einging, ist er auch fristgerecht erhoben worden.</p>	1			
<p>Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Widerspruch des A. ordnungsgemäß i. S. des § 70 VwGO erhoben wurde.</p>	1			
	(14)			
Zwischensumme:	45			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
<b>Summe:</b>	<b>50</b>			

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	50,00		49,00	15	1 (sehr gut)
unter	49,00	bis	47,50	14	1 (sehr gut)
unter	47,50	bis	46,00	13	1 (sehr gut)
unter	46,00	bis	44,50	12	2 (gut)
unter	44,50	bis	42,50	11	2 (gut)
unter	42,50	bis	40,50	10	2 (gut)
unter	40,50	bis	38,50	9	3 (befriedigend)
unter	38,50	bis	36,00	8	3 (befriedigend)
unter	36,00	bis	33,50	7	3 (befriedigend)
unter	33,50	bis	31,00	6	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	28,00	5	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	25,00	4	4 (ausreichend)
unter	25,00	bis	22,00	3	5 (mangelhaft)
unter	22,00	bis	18,50	2	5 (mangelhaft)
unter	18,50	bis	15,00	1	5 (mangelhaft)
unter	15,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)